



# GEMEINDE DÖLSACH

Bez. Lienz Plz. 9991 Tel.: (04852) 64333 Fax: 64333-66

## KUNDMACHUNG

### über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.06.2026 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, unter Tagesordnungspunkt 2d beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 13.05.2026 mit der Planungsnummer 7707ad206ÖRK.mxd, sowie schriftlicher Darstellung des Architekten DI Mayr vom 08.05.2026, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Dölsach im Bereich der Gpn. 206, 210/1 und 210/2, alle KG 85034 Stribach, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 210/2 unter Berücksichtigung der Mappenberichtigung mit GZl. 4548M/2024 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 206, beide KG Stribach, von derzeit Entwicklungsbereich „L3“ ohne Bebauungspflicht in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 3 („L3“) mit Bebauungsplanpflicht sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 210/1, KG Stribach, von derzeit Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Hauptnutzung Landwirtschaft mit Zähler Nr. 3 („L3“) mit Bebauungsplanpflicht.

Die Beschreibung des baulichen Entwicklungsbereiches lautet künftig wie folgt:

L3

Landwirtschaftliche Hofstelle. Ergänzende gewerbliche Nutzungen sind zulässig, sofern sich keine Unvereinbarkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung und zur Wohnnutzung auf Gemeindegebiet Nußdorf-Debant ergeben. Die diesbezügliche Steuerung erfolgt entweder durch Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder allenfalls über den ergänzenden Bebauungsplan (besondere Bauweise mit Fixierung der zulässigen baulichen Anlagen).

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 03.06.2026 bis einschließlich 01.07.2026.**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**

Dölsach, am 02.06.2026

**Der Bürgermeister:**  
  
(LA Martin MAYERL)

**angeschlagen am: 03.06.2026**

**abgenommen am: 02.07.2026**